



Übersetzung aus der englischen Sprache

ÜBERARBEITUNG DER FEUERWAFFENRICHTLINIE (91/477/EWG)

Stellungnahme von FACE zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 18. November 2015

30. November 2015

In ihrem Vorschlag empfiehlt die Europäische Kommission (im Weiteren: Kommission) Einschränkungen für den rechtmäßigen Besitz von Feuerwaffen, welche nicht nur unnötige und belastende Beschränkungen für Jäger und Sportschützen, sondern auch eine unmittelbare Beeinträchtigung deren grundlegenden Rechte auf Eigentum und Gleichbehandlung darstellen. FACE protestiert gegen die Verabschiedung solcher Maßnahmen angesichts mangelnder Nachweise, welche das von der Kommission verfolgte Ziel rechtfertigen, den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen zu bekämpfen und terroristische Anschläge zu verhindern.

Im Gegenteil: die Kommission kommt in ihrem Hintergrundpapier zu den Änderungsvorschlägen zu folgendem Schluss: „**Unerlaubte Feuerwaffen entstammen mehrheitlich dem unerlaubten grenzüberschreitenden Handel häufig aus Ländern außerhalb der EU.** Seit den frühen 1990-er Jahren hatten nacheinander drei Hauptquellen für den Nachschub an unerlaubt gehandelten Feuerwaffen gesorgt. Als erstes die frühere Sowjetunion und der Warschauer Pakt, danach, während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien, hatte der westliche Balkan als Lieferant fungiert und in jüngerer Zeit hat Nordafrika mit einem großen Arsenal an verfügbaren Waffen und deren Verbringung entlang der Hauptrouten des Drogenhandels in Richtung der Union schließlich diese Rolle übernommen. Europol zufolge scheinen die Anzahl der in der Union im Umlauf befindlichen schweren Feuerwaffen sowie Kleinwaffen und Leichtwaffen weitestgehend die derzeitige Nachfrage zu befriedigen und Lieferanten in Südosteuropa über die Kapazitäten zu verfügen, einen etwaigen Anstieg der Nachfrage in absehbarer Zukunft zu decken.“¹

¹ Center for Strategy and Evaluation Services, Studie zur Unterstützung einer Folgenabschätzung für Optionen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen in der Europäischen Union, Abschlussbericht vom 14. Juli 2014, aufgegriffen in dem Vorschlag der Kommission auf S. 5, Fußnote 12.



Fédération des Associations de Chasse et Conservation de la Faune Sauvage de l'UE
Federation of Associations for Hunting and Conservation of the EU
Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU

FACE stellt allgemein fest, dass die Feuerwaffenrichtlinie **nicht** das geeignete Rechtsinstrument zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen darstellt, da sie den **rechtmäßigen** Erwerb und Besitz regelt. Weitere Einschränkungen für gesetzestreue Bürger würden sich nicht auf den blühenden Schwarzmarkt oder die Vermeidung terroristischer Anschläge niederschlagen, ein strengerer Rechtsrahmen wohl aber einschneidende Konsequenzen für die rechtmäßigen Nutzer – und damit einer der wohl am gesetzestreuesten und am stärksten kontrollierten Gruppe in der Union – nach sich ziehen. FACE stellt mit großem Bedauern fest, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag für Beschränkungen eine gewisse Verbindung zwischen dem rechtmäßigen Besitz ziviler Feuerwaffen auf der einen und Terrorismus und Radikalisierung auf der anderen Seite zu knüpfen scheint.

FACE unterstützt in vollem Umfang eine angemessene Kontrolle von Feuerwaffen einschließlich begründeter und angemessener Einschränkungen ihres Erwerbs und Besitzes, welches deren sichere Verwendung, Verbringung und Nachverfolgbarkeit innerhalb der Union gewährleistet. Die Richtlinie [91/477/EWG](#) über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen bietet hierfür den angemessenen rechtlichen Rahmen.

Die Feuerwaffenrichtlinie enthält klare und kumulative Voraussetzungen für die Nachverfolgbarkeit (mittels unwiderruflicher Kennzeichnung und Registrierung) von Feuerwaffen für Personen, welche eine Feuerwaffe mit sich führen wollen sowie für Händler und Makler. Sie bildet darüber hinaus den Rahmen für die Kontrollausübung durch die Mitgliedstaaten der Union. Ihre mit breiter politischer Unterstützung erfolgte Überarbeitung in 2008 ² diente der Harmonisierung ihrer Bestimmungen mit denen des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen (VN-Feuerwaffenprotokoll), dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie ihres unerlaubten Handels. Die Richtlinie steht nach ihrer Überarbeitung in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieses Protokolls.

Die aktuelle Bedrohung terroristischer Anschläge auf Bürger der Union hat uns die Existenz eines Marktes für illegale militärische Waffen in der EU vor Augen geführt und stellt damit eine Entwicklung dar, welche für die Mitglieder von FACE ebenso wie alle anderen europäischen Bürger besorgniserregend

² Mittels Richtlinie [2008/51/EG](#)



Fédération des Associations de Chasse et Conservation de la Faune Sauvage de l'UE
Federation of Associations for Hunting and Conservation of the EU
Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU

ist. Sie verstehen und befürworten die Notwendigkeit stärkerer Maßnahmen der EU mit wirksamen Kontrollinstrumenten im Kampf gegen den Terrorismus und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, welche von außerhalb ebenso wie innerhalb der Union stammen.

FACE begrüßt daher die Initiativen der Kommission zur Stärkung des derzeitigen Rechtsrahmens über die Etablierung standardisierter Methoden für die Deaktivierung von Feuerwaffen, einheitlicher Kennzeichnungsvorschriften (der in der Union hergestellten bzw. in diese eingeführten Feuerwaffen) sowie eine verbesserte Nachverfolgbarkeit von Feuerwaffen über ein computergestütztes Registrierungssystem. Diese Maßnahmen kommen einem funktionierenden Binnenmarkt und der Sicherheit der Bürger in der Union unter Beachtung der Rechte rechtmäßiger Nutzer von Feuerwaffen zugute.

FACE spricht sich ebenfalls für die Einführung eines Systems für den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedsstaaten über verweigerte Genehmigungen für Feuerwaffen sowie erteilte Genehmigungen für die Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedsstaat aus. Solche Initiativen stärken die Fähigkeit von Mitgliedsstaaten zur Durchsetzung der Feuerwaffenrichtlinie unter Vermeidung verbrecherischer Handlungen.

FACE spricht sich allerdings ausdrücklich gegen die vorgeschlagenen ungerechtfertigten und unangemessenen Einschränkungen für den Erwerb, Besitz und die Nutzung rechtmäßig besessener Feuerwaffen von Jägern und Sportschützen aus.

Jäger bilden eine große Gruppe von Bürgern, welche zivile Feuerwaffen für Zwecke benutzen, die in der Union als legitime und nachhaltige Formen der Nutzung mit maßgeblichem sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und ökologischem Nutzen in ganz Europa anerkannt werden.³ Auch die Feuerwaffenrichtlinie erkennt ausdrücklich den Bedarf nach Flexibilität und weniger aufwändiger Verwaltungsverfahren in Bezug auf Jäger an, und dies sollte auch so bleiben.⁴ FACE findet, dass der Vorschlag der Kommission die Rechte und Freiheiten der Jäger in mehrerer Hinsicht bedroht. Dies ist

³ Vergleiche die Website der Europäischen Kommission über die Initiative zur nachhaltigen Jagd: http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/index_en.htm

⁴ Erwägungsgrund 7 zur Präambel der Richtlinie 91/477/EEG; Erwägungsgrund 14 zur Präambel der Richtlinie 2008/51/EG.



umso bedenklicher vor dem Hintergrund der Entscheidung der Kommission, keine Folgenabschätzung zu den vorgeschlagenen Änderungen durchzuführen.

Jäger verwenden vor allem die leichteren Kategorien von Feuerwaffen (C und D in Anhang I), welche bereits ihrer Natur nach für Personen mit verbrecherischen Absichten aufgrund deren geringen Feuergeschwindigkeit sowie beträchtlichen Länge und der damit verbundenen Schwierigkeiten, diese zu verbergen, von geringem Interesse sind. Feuerwaffen der Kategorien C und D unterliegen stets der Meldepflicht gegenüber den Behörden entsprechend der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Feuerwaffen der Kategorie B unterliegen einem strengeren einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren.

Verbot der Nutzung von Fernkommunikationstechniken durch Bürger

Darüber hinaus schlägt die Kommission eine Beschränkung der Veräußerung und des Erwerbs von Feuerwaffen über Fernkommunikationstechniken⁵ nur auf Händler und Makler vor, da sie davon ausgeht, das Internet als Verkaufskanal könne „in der Zukunft“⁶ schwer zu kontrollieren sein. Dementsprechend sollen alle Transaktionen zwischen privaten Parteien zu jeder Art von Jagd- und Sportfeuerwaffen verboten und die Verbraucher gezwungen werden, bei jeder Transaktion einen Händler und Makler einzuschalten. Ein derartiges Verbot ist unnötig und unangemessen.

Heutzutage werden gebrauchte Feuerwaffen von ihren rechtmäßigen privaten Besitzern

üblicherweise über Kleinanzeigen in Jagdmagazinen oder aber im Internet gehandelt. Die Richtlinie regelt diese Handlungen umfassend und sieht vor, dass der Erwerber stets im Einklang mit den Gesetzen

Was bedeutet Fernkommunikation?

Artikel 2 der [Richtlinie 97/7/EWG](#) über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz definiert „Fernkommunikationstechniken“ als **jedes Kommunikationsmittel zwischen Menschen ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit**, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (ex Anhang I der Richtlinie 97/7/EWG):

- Drucksache ohne Anschrift
- Drucksache mit Anschrift
- Vorgefertigter Standardbrief
- Telefonische Kommunikation mit Person als Ansprechpartner
- Bildtelefon
- Videotext (Mikrocomputer, Fernsehbildschirm) mit Tastatur oder Kontaktbildschirm
- Elektronische Post
- Telefax

Ein Verbot der Nutzung von Fernkommunikationstechniken zwischen Privatpersonen würde effektiv bedeuten, dass Besitzer, welche über die Veräußerung ihrer Feuerwaffe per E-Mail, telefonisch über Anzeigen in Fachzeitschriften oder Websites diskutieren, nicht im Einklang mit dem Vorschlag handeln und dies in anderen Worten bedeuten würde, dass sie damit ein Verbrechen begingen, welches womöglich Antiterrormaßnahmen nach sich zöge.

⁵ Wie in Artikel 2 der Richtlinie [97/7/EG](#) über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz

⁶ Begründung des Vorschlags der Kommission, S. 9.



Fédération des Associations de Chasse et Conservation de la Faune Sauvage de l'UE
Federation of Associations for Hunting and Conservation of the EU
Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU

handeln muss und verpflichtet ist, jede erworbene Feuerwaffe entsprechend der einzelstaatlichen Gesetzgebung anzumelden.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das derzeitige System nicht funktioniert und die private Veräußerung gebrauchter Jagd- und Sportfeuerwaffen in irgendeiner Form zu einem unerlaubten Handel führen würde, wie suggeriert wurde.⁷

Ein solches Verbot würde den Binnenmarkt unverhältnismäßig behindern und eine Diskriminierung gesetzestreuer Nutzer von Feuerwaffen mit besonders negativen Auswirkungen für Bewohner entlegener Gebiete darstellen, welche in hohem Maße von der Nutzung von Medien wie dem Internet abhängen. Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.

Verbot von Feuerwaffen der Kategorie B7

Die Kommission schlägt eine Verschiebung der nur ungenau definierten “halbautomatischen Waffen für die zivile Nutzung, welche vollautomatischen Waffen *ähneln*” von der derzeitigen Kategorie B7 in die Kategorie A vor. Diese Änderung zöge ein sofortiges und unmittelbares Verbot der gesamten Unterkategorie von Feuerwaffen nach sich, deren Erhalt und Registrierung in vollständiger Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften für die Inbesitznahme, einschließlich eines umfassenden Genehmigungsverfahrens erfolgt war.

FACE lehnt ein solches Verbot ebenso wie die Einführung der neuen Kategorie A6 für verbotene Feuerwaffen ab, da sich diese Kategorie auf wenig klare Kriterien stützt und ein Verbot dieser Feuerwaffen unverhältnismäßig und technisch nicht begründet ist.

Feuerwaffen der Kategorie B7 besitzen dieselbe technische Spezifikationen wie jede andere Feuerwaffe der Kategorie B. Sie sind damit nicht „gefährlicher“ entsprechend der Logik und technischen Grundlagen für die Kategorisierung von Feuerwaffen. Die Rechtfertigung eines vollständigen Verbots einer bestimmten Kategorie von Feuerwaffen allein auf der Grundlage des wenig klaren und subjektiven

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 21. Oktober 2013 zu Feuerwaffen und der Inneren Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels, COM (2013) 716 final, S. 4-5.



Kriteriums ihrer „Ähnlichkeit“ mit automatischen Waffen ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern führt auch zu einer Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung von Bürgern.

Schließlich stellt die daraus folgende Beschlagnahmung und Zerstörung der fraglichen Feuerwaffen (zumindest 100.000 alleine in Schweden und Finnland⁸ entsprechend der Auslegung des Kriteriums ihrer Ähnlichkeit) eine ungerechtfertigte Verletzung des grundlegenden Eigentumsrechts für rechtmäßige Besitzer und damit einhergehend beträchtlichen Schaden dar.

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.

Verpflichtende Periodizität (vorgeschlagener Artikel 7 (4))

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Begrenzung der mehrjährigen Genehmigungen für den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B auf eine Obergrenze von fünf Jahren vor, nach der/die Besitzer/in seine/ihre Genehmigung erneuern muss.⁹ Diese Maßnahmen bedeuten einen radikalen Bruch mit dem derzeitigen Rechtsrahmen, nach dem die Mitgliedstaaten über die periodischen Abstände der Genehmigungen nach dem Grundsatz der Subsidiarität entscheiden. Die Kommission liefert keine Begründung für diese Einschränkung, welche mit unnötiger Bürokratie, Belastungen und Kosten für Jäger sowie für die Genehmigungen ausstellende Behörde verbunden ist. Der aktuelle Rechtsrahmen sieht ein angemessenes System der Kontrolle und die Möglichkeit für Mitgliedstaaten vor, „Genehmigungen für den Besitz einer Feuerwaffe zurückzuziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht länger erfüllt sind.“¹⁰

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.

Standardisierte medizinische Untersuchungen (vorgeschlagener Artikel 5(2))

FACE missbilligt die vorgeschlagene Einführung medizinischer Untersuchungen für die Ausstellung oder die Erneuerung von Genehmigungen für Feuerwaffen der Kategorie B. Es ist stark zu bezweifeln, dass medizinische Untersuchungen Verbrecher davon abhalten werden, Feuerwaffen aus illegalen Quellen zu beziehen. In Ländern wie Deutschland und dem Vereinigten Königreich, welche keine

⁸ In Finnland besitzen Mitglieder der Reservestreitkräfte im Regelfall eigene Feuerwaffen, welche Gefahr laufen, unter die Definition von Feuerwaffen zu fallen, welche vollautomatischen Feuerwaffen „ähneln“.

⁹ Artikel 7 des Vorschlags

¹⁰ Artikel 5(b), letzter Unterabschnitt der Richtlinie



Fédération des Associations de Chasse et Conservation de la Faune Sauvage de l'UE
Federation of Associations for Hunting and Conservation of the EU
Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU

medizinischen Untersuchungen vorsehen, liegen keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko des Erwerbs von Feuerwaffen durch Individuen mit verbrecherischen Absichten vor.

Außerdem würde die EU mit der Auferlegung solcher Standards die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterlaufen sowie bürokratische und kostspielige Verfahren ohne jeglichen Nutzen implizieren.

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.

Europäischer Feuerwaffenpass

FACE begrüßt Vorschläge zur Ausstattung der Behörden mit geeigneten Instrumenten zur Beschränkung der Verbreitung unerlaubter Feuerwaffen und Verbesserung von Grenzkontrollen. Hierzu muss die Kommission allerdings die vollständige Umsetzung des Europäischen Feuerwaffenpasses in der EU im Sinne der Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit der Bürger sicherstellen. Der von einem Mitgliedstaat der Union ausgestellte Feuerwaffenpass an Personen, welche rechtmäßig eine Feuerwaffe erworben haben und diese benutzen, ist ein valides und effizientes Instrument zur Nachverfolgung legaler Feuerwaffen zu ihren Besitzern bei ihren Reisen innerhalb der Europäischen Union.

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.



Schalldämpfer (vorgeschlagener Artikel 1(b))

Die Kommission schlägt eine Änderung der Einstufung von Schalldämpfern (sound moderator) von „Teilen“ zu „wesentlichen Bestandteilen“ einer Feuerwaffe¹¹. vor. Dies ist technisch falsch, da Schalldämpfer (sound moderator) nicht die Funktionalität einer Feuerwaffe betreffen, sondern dem Gehörschutz des Jägers und Sportschützen (sowie deren Hunden) dienen.

FACE lehnt den Vorschlag der Kommission ab, da hierdurch Vorrichtungen zur Schalldämpfung (sound moderator) analog zu der Feuerwaffe, auf der diese montiert sind, genehmigungs- und eintragungspflichtig sind und auch gemeinsam mit der Feuerwaffe, auf der sie montiert sind, unbrauchbar zu machen sind, um nicht mehr gesondert für andere Feuerwaffen genutzt werden zu können. Schalldämpfer sind in einer wachsenden Zahl der Mitgliedsländer in der EU (nämlich Dänemark, Finnland, Deutschland, Irland, Lettland, Schweden und dem Vereinigten Königreich) aufgrund ihres erwiesenen Nutzens für das Gehör ihrer Nutzer und der geringeren umweltrelevanten Geräuschbelastungen im ländlichen Raum und in den Schießstätten gesetzlich erlaubt.

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.

Ausnahmen für junge Jäger (vorgeschlagener Artikel 5 (1) (a))

Die Kommission schlägt des Weiteren vor, die derzeitigen Ausnahmeregelungen für den Erwerb von Feuerwaffen durch junge Jäger und Sportschützen durch Streichung des Wortes „Erwerb“ zu ändern, so dass Personen unter 18 Jahren nicht länger persönlich eine Feuerwaffe erhalten können.¹² Die Kommission führt keine Gründe für diesen Änderungsvorschlag an, welcher damit unmotiviert, ungerechtfertigt und unverhältnismäßig bleibt.

Welche Funktion haben Schalldämpfer?

Schalldämpfer unterdrücken den Knall eines Gewehrschusses nicht, sondern vermindern seinen (schädlichen) Impulsärm um 15-30db. Großkalibrige Jagdgewehre wie die .308 verursachen einen Schallpegel von 135-160db, welcher mit Hilfe eines Schalldämpfers um 15-30db vermindert wird, und damit ein Niveau erreicht, welches keine erhebliche Gefahr mehr für das Gehör darstellt. Verschiedene Praxistests zur Lärminderung bei gedämpften Gewehren suggerieren eine Verminderung der von dem Schützen aufgenommenen Dezibel-Leistung um rund 75 %. Die Dezibel-Skala ist logarithmisch eingeteilt. 1 dB bedeutet 100% Unterschied in der Schalleistung. Eine Differenz von 30 dB entspricht einer Erhöhung der Leistung um den Faktor 1000.

¹¹ Nummer 1(a) des Kommissionsvorschlags

¹² Nummer 6 des Kommissionsvorschlags.



Fédération des Associations de Chasse et Conservation de la Faune Sauvage de l'UE
Federation of Associations for Hunting and Conservation of the EU
Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU

FACE protestiert gegen den Ausschluss junger Jäger von dem Erwerb von Feuerwaffen, da die Kommission hiermit anscheinend den Besitz von Feuerwaffen durch Personen dieser Altersgruppe stillschweigend abschaffen will. Für viele junge Jäger stellt der Besitz jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung von Feuerwaffen dar, da der Besitz mit anderen rechtlichen Erfordernissen wie deren Lagerung verknüpft ist.

Der derzeitige Rechtsrahmen sieht bereits ein Verbot des Erwerbs von Feuerwaffen durch junge Personen vor. Diese können Feuerwaffen nur dann besitzen, wenn sie diese von ihren Eltern erhalten oder diese geerbt haben. Der Besitz unterliegt der elterlichen Erlaubnis und erfordert eine entsprechende Anleitung und Überwachung. Es gibt keinen Grund für eine Änderung des aktuellen strengen Rechtsrahmens. Die vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen zieht nicht nur erhebliche Konsequenzen für junge Jäger, sondern auch für Schulen nach sich, welche junge Personen über die Jagd und Wildtiere unterrichten.

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass diese Bestimmung terroristische Anschläge nicht verhindert hätte.

FACE

FACE ist der Europäische Zusammenschluss der Verbände für die Jagd und Wildtiererhaltung. Seit seiner Gründung in 1977 vertritt FACE als internationale, nicht-gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation die Interessen von 7 Millionen Jägern in Europa. FACE setzt sich aus seinen Mitgliedern, den nationalen Jagdvereinigungen aus 35 europäischen Ländern einschließlich der 28 Mitgliedsländer der EU, sowie 7 assoziierten Mitgliedern zusammen und unterhält seinen Sitz in Brüssel.

FACE ist das größte demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der Jäger weltweit.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Filippo Segato, FACE Generalsekretär, filippo.segato@face.eu, Tel. 0032 (0) 2 732 6900. www.face.eu

Registriernummer im Transparenz-Register der EU: 75899541198-85.